



Freiheit der Seelsorge

Gesetzliche Möglichkeiten und Grenzen der Seelsorge im Justizvollzug

Essen, den 18.08.2020





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Freiheit in einem unfreien Umfeld oder doch die Unfreiheit der Seelsorge?





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Verfassungsrechtliche Grundlagen oder:
Wieso gibt es überhaupt die Anstaltsseelsorge?
 - Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV garantieren die Religionsausübung insb. in Justizvollzugsanstalten.
 - Art. 137 WRV : Anstaltsseelsorge als sogenannte gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften.





Freiheit der Seelsorge

→ Verfassungsrechtliche Grundlagen oder: Wieso gibt es überhaupt die Anstaltsseelsorge?

➤ Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG

Der verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, ergänzt durch die Garantie der ungestörten Religionsausübung gehört zu den Grundrechtsgewährleistungen, auf die sich alle Gefangenen vorbehaltlos berufen können.

(OLG Karlsruhe: Haftraumbeschilderung – Ernährungsweise des Gefangenen NStZ-RR 2018, 191)

(LG Bochum: LG Bochum, Beschluss vom 03.12.2018 - V StVK 107/18, BeckRS 2018, 36837)





Freiheit der Seelsorge

→ Verfassungsrechtliche Grundlagen oder: Wieso gibt es überhaupt die Anstaltsseelsorge?

➤ BVerfG NStZ 1988, 573:

„...Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. In diesem Sinne enthält Art. Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 GG nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern es gebietet auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.

“
....





Freiheit der Seelsorge

→ Verfassungsrechtliche Grundlagen oder: Wieso gibt es überhaupt die Anstaltsseelsorge?

➤ Nr. 29 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze normiert ebenfalls die freie Religionsausübung im Strafvollzug.

➤ Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Für ein Gelingen der Behandlungsarbeit ist die Mitwirkung weiterer Berufsgruppen unverzichtbar. Intern prägen neben den in Führungspositionen verantwortlichen Juristinnen und Juristen Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes, Pädagoginnen und Pädagogen, **Seelsorgerinnen und Seelsorger** verschiedener Konfessionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie die im Übrigen in der Verwaltung eingesetzten Kräfte die Arbeit in der Vollzugspraxis.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Wieso und ggf. welche Grundrechte büßt denn ein Gefangener durch die Unterbringung im geschlossenen Vollzug überhaupt ein?

- Historisch bedeutsam ist hier der so genannte Strafgefangenenbeschluss des BVerfG vom 14.03.1972, 2 BvR 41/97, dessen Bedeutung über den Strafvollzug weit hinaus ging.





Freiheit der Seelsorge

→ Wieso und ggf. welche Grundrechte büßt denn ein Gefangener durch die Unterbringung im geschlossenen Vollzug überhaupt ein?

➤ Auszug aus den Leitsätzen der Entscheidung

Auch die Grundrechte von Strafgefangenen können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

....

Eine Einschränkung der Grundrechte des Strafgefangenen kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich ist.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Wieso und ggf. welche Grundrechte büßt denn ein Gefangener durch die Unterbringung im geschlossenen Vollzug überhaupt ein?

§ 2 Abs. 4 StVollzG NRW

Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.





Freiheit der Seelsorge

➔ Einschränkung der Grundrechte im Rahmen der Seelsorge?!

- Ein Gefangener unterliegt also zunächst nur den gesetzlich normierten, etwa im StVollzG NRW niedergelegten Beschränkungen.
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit
 - Einschränkung der persönlichen Habe
 - Postkontrolle
 - keine freie Arztwahl u. s. w.





Freiheit der Seelsorge

→ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?

➤ § 40 Seelsorge StVollzG NRW

- (1) Gefangenen darf die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch der Gefangenen ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.





Freiheit der Seelsorge

→ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?

- § 40 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW räumt den Gefangenen ein **subjektives Recht gegen die Anstalt auf Zulassung der religiösen Betreuung** ein. Nach S. 1 hat der Gefangene einen Anspruch auf Zulassung einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl zur Seelsorge in der Anstalt und Zugang zu den dort tätigen Seelsorgern, aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Seelsorger seiner Wahl.





Freiheit der Seelsorge

- Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?
- Der Begriff der **religiösen Betreuung** ist umfassend und unter zeitgemäßen Aspekten auszulegen, allerdings nicht unumstritten:
 - Er umfasst nicht nur Handlungen kultischer Art (zB Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen wie Andachten, Bet- und Bibelstunden sowie Abendmahlsfeiern, Taufen, Konfirmationen) sondern – nach dem staatskirchenrechtlichen Selbstverständnis – auch den Dienst am ganzen Menschen zur Lebensorientierung und Lebenshilfe einschließlich der Zuwendung im persönlichen Gespräch und der konfessionellen Erwachsenenbildung sowie karitative und diakonisch-fürsorgerische Betreuung im Rahmen kirchlicher Sozialarbeit.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?
 - OLG Koblenz in NStZ 1987, 525, Gesprächskreis als religiöse Veranstaltung
 - OLG Hamm in NStZ 1999, 591, Ausschluss von Adventsfeier und Bibelkreis
 - BVerfG NJW 2007, 1865 : Nicht zur religiösen Betreuung gehören Internet-Recherchen durch einen katholischen Seelsorger nach Adressen von Versicherungsgesellschaften.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?
 - § 40 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW verpflichtet die Anstalt zur Hilfe bei der Herstellung des Kontakts zu einem Seelsorger.
 - Ein Anspruch gegen die Anstalt auf Durchführung von Seelsorge besteht aber nicht. Das hat seinen Grund in der weltanschaulichen Neutralität des Staates.





Freiheit der Seelsorge

→ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?

- § 40 Abs. 2 StVollzG NRW privilegiert den Besitz religiöser Schriften ohne Beschränkung auf die Religion des Gefangenen, was nicht nur auf Bibel oder Koran beschränkt ist. Auch Darstellungen zum Verständnis der Grundaussagen der Religionsgemeinschaft und die zur Praktizierung des Glaubens dienenden Gesang-, Gebets- und Andachtsbücher gehören dazu.
- Beachte aber: § 40 Abs. 2 StVollzG NRW spricht von „grundlegenden religiösen Schriften“, was inhaltlich gleichwohl eine Begrenzung darstellt.
- Der Bezug der Schriften ist nicht geschützt. Insoweit gilt §§ 52 Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 StVollzG NRW.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?
 - Der Entzug religiöser Schriften ist wegen der fundamentalen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG nur bei grobem Missbrauch durch den Gefangenen möglich. (Bibel als Drogenversteck o. ä.)

 - Aber Kollisionsfälle denkbar – bgH-Fall





Freiheit der Seelsorge

→ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?

- § 40 Abs. 3 StVollzG NRW privilegiert den Besitz von Gegenständen des religiösen Gebrauchs. Wie der Begriff der Religionsausübung ist der Begriff des religiösen Gebrauchs unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit extensiv auszulegen (BVerfGE 24, 236-Rumpelkammerentscheidung). Dazu gehören Kreuz, Halskette mit Kreuz, Ikone, Buddhafigur, Gebetsriemen, Gebetsteppich, u. s. w. . Nicht dazu gehören bspw. Adventskranz oder Weihnachtsbaum.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?
 - Eine Einschränkung der tatsächlichen Möglichkeiten der Religionsausübung unter Verwendung entsprechender Gegenstände muss der Gefangene insoweit hinnehmen, als es sich um zwangsläufige Folgen des gemäß Art. 104 GG zulässigen Freiheitsentzugs handelt. Die baulichen, organisatorischen und personellen Bedingungen einer Anstalt setzen auch der Verwirklichung der uneingeschränkt gewährleisteten Grundrechte institutionelle Grenzen.
 - Diese institutionellen Schranken werden durch den unbestimmten Rechtsbegriff des **angemessenen Umfanges** konkretisiert, in welchem den Gefangenen Sachen des religiösen Gebrauches zu belassen sind.





Freiheit der Seelsorge

- ➔ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?
 - Das institutionell zuträgliche Maß wird nur dann überschritten, wenn durch Aufwand und Ausmaß der Kultgegenstände die für den Vollzug der Freiheitsstrafe notwendigen Funktionen der Anstalt in Frage gestellt werden.
 - Die nur allg. bestehende Befürchtung einer missbräuchlichen Nutzung für „profane“ Zwecke (zB Kerze als Kochstelle), als Versteck oder der Hinweis auf die allg. bestehende Brandgefahr und der dadurch bedingten abstrakten Sicherheitsrisiken kann nicht zur Versagung des Besitzrechts führen





Freiheit der Seelsorge

➔ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?

- Gemäß § 41 StVollzG NRW hat der Gefangene gegenüber der Anstalt den Anspruch auf Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen. Der Teilnahmeanspruch setzt die formale Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft voraus, die die Veranstaltung ausrichtet.
- Das Recht des Gefangenen auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses stellt eine Mindestgarantie dar, die auch aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht in ihrem Wesensbestand angetastet werden darf. (OLG Celle Beschl. v. 15.8.1990 – 1 Ws 225/90, BeckRS 2016, 3467, beck-online).





Freiheit der Seelsorge

→ Welche Rechte/Ansprüche hat also der Gefangene in Bezug auf die Seelsorge?

- § 41 Abs. 2 StVollzG NRW ist selbsterklärend.
- § 41 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW: Die Seelsorge ist vor einem Ausschluss eines Gefangenen vom Gottesdienst oder von religiösen Veranstaltungen anzuhören. Diese oft leider im Vollzugsalltag nicht hinreichend beachtete Norm ist aus Sicht der Seelsorge nicht zu unterschätzen: Der nach Art. 20 NRW Verf., Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV bestehende verfassungsrechtliche Anspruch der Religionsgemeinschaft auf Zulassung zur Betreuung der an ihrer Religion ernsthaft interessierten Gefangenen wird durch den Ausschluss im Vollzug deutlich tangiert.
- Die Anhörung erfordert mehr als eine nur einseitige Information und von ihr darf nur im Ausnahmefall abgesehen werden.





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

- Der organisatorische Aufbau einer JVA wird im Abschnitt 20 des StVollzG NRW geregelt. Maßgeblich sind hier die §§ 96 – 98 StVollzG NRW

- § 96 – Bedienstete
- § 97 – Anstaltsleitung
- § 98 – Seelsorge





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

§ 96 Bedienstete

(1) 1Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. 2Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) 1Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von geeigneten und fachlich qualifizierten Bediensteten, insbesondere des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes **sowie der Seelsorge**, vorzusehen.





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

- Der Anstaltsseelsorger hat staatskirchenrechtlich eine Doppelstellung. Einerseits verkörpert er als staatlicher Funktionsträger die Justizvollzugsbehörde (vgl. Rasiererfall - KG NStZ 1987, 296). Gemäß § 96 Abs. 2 StVollzG NRW wird der Seelsorger als Mitglied des allgemeinen Vollzugsstabs eingeordnet, der angesichts der Gleichstellung mit den anderen im Vollzug Tätigen mit diesen zusammen an der Erfüllung des Vollzugsziels arbeitet. Ihm obliegt daher wie jedem in den Vollzugsapparat eingebundenen Mitarbeiter die Mitwirkung an allen Aufgaben des Vollzugsziels, § 96 Abs. 1 StVollzG NRW.





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

- Zum anderen ist der Seelsorger ein von der jeweiligen Religionsgemeinschaft als externer Vertreter entsandter Seelsorger. In dieser Funktion kommen ihm Privilegien wie die Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie die Anerkennung einer Verschwiegenheitsverpflichtung zu.
- Der Seelsorger unterliegt seitens der Anstalt keinen Weisungen, sondern kann die seelsorgerische Arbeit inhaltlich frei gestalten.





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

- Tätigkeitsbereich des Seelsorgers (wie es Juristen verstehen)
 - Seelsorgerische Einzelgespräche
 - Gottesdienste feiern
 - Abnahme der Beichte
 - Spendung der Sakramente
 - Gruppenangebote wie Gesprächskreise
 - Erwachsenenbildung
 - Freizeitgestaltung
 - Teilnahme an Dienstbesprechungen
 - Teilnahme an Konferenzen
 - Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung
 - Familienkontakt und Angehörigenfürsorge
 - Einzelfallhilfen für die Bediensteten der JVA
 - Ggf. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

➤ Mögliche Konfliktfelder:

- Seelsorge und besondere Sicherungsmaßnahmen

Beispiel:

Seelsorgerisches Einzelgespräch und folgende Sicherungsmaßnahmen sind angeordnet:

- Öffnen und Betreten des Haftraums mit zwei Bediensteten
- Bewegung im Haus in Begleitung von zwei Bediensteten
- Beobachtung in unregelm. Abständen, mind. alle 15 Minuten
- Gottesdienstverbot
- Gefahr der Gewalttätigkeit gegen Personen und Sachen
- u. S. W.





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

➤ Mögliche Konfliktfelder:

- Seelsorge und besondere Sicherungsmaßnahmen

Beispiel:

Aushändigung einer Bibel im bgH?

- Konflikt mehrerer Rechtsgüter mit Verfassungsrang:
 - Religionsfreiheit
 - Geordneter Justizvollzug





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

➤ Mögliche Konfliktfelder

- Teilnahme an Vollzugskonferenzen

Beispiel:

Diskussion über Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug.
Abteilungsleiter/in ist dagegen, Seelsorger/in hat eine völlig andere
Wahrnehmung des Gefangenen aus den Seelsorgegesprächen.





Freiheit der Seelsorge

→ Die Stellung der Seelsorge im System JVA

- Beachtung der Richtlinien für Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen
 - (P): Ziffer 3 Abs. 2 RiLi - Kontaktverbot
 - (P): Ziffer 7 Abs. 1 S. 2 RiLi - Meldepflicht bei bestimmten Erkenntnissen.
 - (P): Ziffer 7 Abs. 2 S. 1 RiLi – Beachtung von SM





Freiheit der Seelsorge

→ Resumee

- Gefängnisseelsorge identifiziert sich nicht mit dem Strafgeschehen, hilft jedoch, es zu verarbeiten, und bejaht den Behandlungsauftrag, ohne in ihm aufzugehen.

Aus einem älteren Kommtenar zum StVollzG des Bundes



Freiheit der Seelsorge

